



Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

CAD-Planung Kunze GmbH
Jörg Kunze
Freiberger Straße 5
09568 Oederan

per E-Mail: mail@cad-kunze.de

Bereich
Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 01 005/121-2023
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in
Steffen Voigt
Telefon, Fax
03535 46-2674 / 03535 46-9111
E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
19. Juli 2023

20. Änderung des Flächennutzungsplans Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast Erneute Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster

Sehr geehrter Herr Kunze,

mit Schreiben vom 14. Juni 2023, eingegangen am 15. Juni 2023, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung bis zum 21. Juli 2023.

Sie erläutern im Anschreiben:

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in der öffentlichen Sitzung am 07.06.2023 den geänderten Entwurf der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01 /2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast) beschlossen. Mit diesem Schreiben unterrichten wir Sie gemäß § 4 Absatz 2 BauGB über die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und bitten um Ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf bis zum 21.07.2023.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Bergbau im Amt für Strukturentwicklung und Kultur

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Str. 17
03046 Cottbus.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Hiermit werden die der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegten Unterlagen nach der auf den Zuständigkeitsbereich beschränkten Prüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zurückgereicht.

Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Auf die Hinweise zur Vorentwurfsfassung von August 2022 wird nochmals verwiesen, da sie nicht vollumfänglich in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet wurden. Zudem empfiehlt sich in der Planzeichenerklärung zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, die Zweckbestimmung (PV = Photovoltaikanlagen) der dargestellten Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO eindeutig zu benennen. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sind sämtliche Darstellungen der Planzeichnung konkret zu erörtern bzw. zu begründen, ggf. auch mit Bezug auf die Festsetzungen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächennutzungsplanänderung genehmigungspflichtig durch die Höhere Verwaltungsbehörde des LK Elbe-Elster ist.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.

Gegen die 20. Änderung des o. g. FNP's bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr. 2023U00190, Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 03 53 41 97 -7636) stimmt der Planung zu und erläutert:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen über die K6226.

Die Regelungen zu § 22 und § 24 BbgStrG sind zu beachten.

Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks ist die Zuwegung zu diesem sicherzustellen. Diese Fläche muss geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen. Für die Herstellung der Zufahrt sind in der Regel Beschränkungen längs der angrenzenden Verkehrsflächen zu erwarten. Hierfür ist auf der Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der Straßenverkehrsbehörde mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn derselben zu beantragen.

Mögliche notwendige Verkehrszeichen bedürfen der Anordnung des Straßenverkehrsamts auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 3 StVO. Der Antrag ist an das Straßenverkehrsamt zu richten. Dies gilt auch für private Flächen, bei denen die Benutzung durch die Allgemeinheit nicht konkret durch Absperrungen bzw. Schranken verhindert wird. Weitere Hinweise ergeben sich aktuell nicht.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiterin: Frau Marunke: Telefon: 03535 46-9305) erklärt:

Der 20. Änderung des FNP wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen im B-Planverfahren die Durchgangsbreite der Wildtierkorridore auf mind. 20 m zu vergrößern, um deren Funktionalität zu gewährleisten.¹ In der aktuellen Planung sind einige Wildtierkorridore oder Abschnitte dieser nur mit einer geringen Durchgangsbreite von 12 und 15 m ausgestattet.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 035 35 / 46 9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

¹ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND): Wildtierkorridor – Ein Leitfaden zur Umsetzung des Wald-Biotopverbundes – Stuttgart.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Laske, Tel. 03535 46-2613) teilt Folgendes mit:

Die Errichtung der Photovoltaikanlage in Sallgast soll auf einer bislang als Acker (Bodenwertzahl von 18-29, aber auch teilweise 39) genutzten landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden. Diese Flächen werden vom Spreewaldgemüsehof Ricken KG bewirtschaftet, die hierfür auch EU-Agrarförderung beantragen.

Die Zweckbestimmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zielt darauf ab, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht, um Energie zu gewinnen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig knapper werdendes Gut.

Das Problem ist, dass den aktiv wirtschaftenden Betrieben Flächen entzogen werden, worauf sie, aufgrund ihrer Wirtschaftsweise, angewiesen sind. Gerade tierhaltende Betriebe verlieren durch die Flächenbindung so ihre Existenzgrundlage.

Auf die Handlungsempfehlung vom 19. März 2021 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bezüglich der Flächenwahl wird verwiesen, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.
- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.
- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Durch die entstehenden Probleme durch normale PV-Anlagen, rät es sich auf Agri-PV Anlagen umzusteigen, da Agri-PV die Flächeneffizienz steigern und ebenfalls den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope ermöglichen. Das Nutzungskonzept muss sich dabei nach der vorgeschriebenen DIN SPEC 91434 richten.

Auch wird in der Handlungsempfehlung auf Agro-Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen, als bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen und folgendes ausgeführt:

Als Agro- Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden hier Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungssträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungs-konzepte) ermöglichen. Dabei werden die Anlagen in Linienstrukturen angelegt, so dass sich Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln. Dies ist eine Sonderform von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Sachgebiet Landwirtschaft) betrachtet die 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des BP „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage in Sallgast, im Gegensatz zu den vorhergehenden Stellungnahmen, kritisch.

Aufgrund des aktuellen technischen Fortschritts, in Bezug auf Agri-PV Anlagen, ist dem vorzuliegenden Flächennutzungsplan nicht zuzustimmen. Anlass moderner Agri-PV Anlagen sind die Verringerung der Konkurrenz der landwirtschaftlichen genutzten Fläche zwischen Energiegewinnung und landwirtschaftlicher Produktion. Die einseitige Rücksichtnahme der Energiegewinnung, ohne die für unsere Region wichtige landwirtschaftliche Erzeugung (primärer Wirtschaftssektor), ist im Rahmen der ökonomischen (Verlust von Produktionsfläche), ökologischen (Ausbreitung gefährlicher Neophyten) und sozialen (Wegfall von landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen) Aspekte als nicht nachhaltig anzusehen.

Der Ausbau dieser Flächen als Agri-PV Anlagen, also eine Doppelnutzung, wäre zu befürworten.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erklärt:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Dröbigk, Tel. 03535 46-2657) teilt mit:

1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 24 m³/h (400 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).
Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1

Im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit mitteile:

2. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche/ Wendehammer ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.
Termin: vor Erteilung Baugenehmigung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 5
3. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein

Feuerwehrschrüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14

4. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14

5. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14

6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.

Termin: kein
Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter